



Allgemeine Geschäftsbedingungen

von TÜV SÜD Benelux vzw (im Folgenden als "TÜV SÜD" bezeichnet)

Regelung frei vereinbarten (=nicht regulierten) Dienstleistungen, insbesondere von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Prüfungen und Inspektionen, Beratungen und Gutachten

1. Allgemeines

- 1.1. TÜV SÜD erbringt satzungsgemäß technische Dienstleistungen in Form von Gutachten, Prüfungen und Inspektionen, Messungen/Labordienstleistungen, Beratung/Konzeptplanung und Fachschulungen und entwickelt Dienstleistungen und die dazugehörigen Produkte im Bereich der neuen Technologien.
- 1.2. Der Auftraggeber akzeptiert die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Gebührenordnung von TÜV SÜD. Abweichende Geschäftsbedingungen einzelner Auftraggeber können grundsätzlich nicht anerkannt werden, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 1.3. Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen von TÜV SÜD-Mitarbeitern oder von TÜV SÜD hinzugezogenen öffentlich bestellten Sachverständigen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie von TÜV SÜD ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel.

2. Vertragliche Leistung

- 2.1. Sofern nicht anders vereinbart, werden die vertraglichen Leistungen in Übereinstimmung mit dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags geltenden Statutenrecht erbracht. TÜV SÜD ist berechtigt, die Methode oder Art der Untersuchung oder Bewertung nach billigem Ermessen zu bestimmen, sofern keine entgegenstehenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder ein bestimmtes Vorgehen nicht durch zwingendes Recht vorgeschrieben ist. TÜV SÜD erbringt die vertraglichen Leistungen und/oder erstellt Sachverständigengutachten nach dem anerkannten Stand der Technik und soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist, in der bei TÜV SÜD üblichen Weise. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart ist, wird keine Verantwortung für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrunde liegenden Sicherheitsprogramme und Sicherheitsvorschriften übernommen.
- 2.2. TÜV SÜD ist berechtigt, bei der Durchführung des Auftrages Unterauftragnehmer heranzuziehen.
- 2.3. Der Umfang der von TÜV SÜD zu erbringenden vertraglichen Leistungen wird bei Auftragserteilung in Textform festgelegt. Sollten im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des definierten Auftragsumfanges erforderlich sein, sind diese zusätzlich vorab in Textform zu vereinbaren. Der Kunde hat in diesen Fällen das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm aufgrund der Änderung oder Erweiterung ein Verbleib im Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

3. Fristen

- 3.1. Die von der TÜV SÜD Benelux angegebene Auftragsfristen sind unverbindlich; es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 3.2. Hat der TÜV SÜD aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine verbindliche Frist zur Vertragserfüllung überschritten und kommt er dadurch mit seinen vertraglichen Verpflichtungen in Verzug, so hat der Auftraggeber das Recht, Ersatz des Verzugschadens zu verlangen. Der Schadensersatz beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 1 % des Auftragswertes für jede vollendete Woche der Verspätung bis zu insgesamt 25 % des vorgenannten Wertes. Weitergehende Schadensersatzansprüche richten sich nach den Bestimmungen in Ziffer 5.
- 3.3. Gewährt der Kunde von TÜV SÜD im Falle des Leistungsverzugs eine angemessene Nachfrist zur Leistung und hält TÜV SÜD diese Nachfrist nicht ein oder stellt TÜV SÜD fest, dass die Leistung nicht mehr möglich ist, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und - bei Verschulden von TÜV SÜD - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

4. Gewährleistung

- 4.1. Die Gewährleistung von TÜV SÜD erstreckt sich nur auf vertragliche Leistungen, mit denen er gemäß Abschnitt 2.1 ausdrücklich beauftragt wurde. Eine Gewährleistung für den ordnungsgemäßen Zustand und die Gesamtfunktion der Anlagen, zu denen die geprüften oder getesteten Teile gehören, ist daher ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt der TÜV SÜD keine Verantwortung für die Auslegung, Werkstoffe und Konstruktion der geprüften Anlagen, es sei denn, diese Fragen sind ausdrücklich im Vertrag geregelt. Selbst wenn Letzteres der Fall ist, werden die Gewährleistung und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.
- 4.2. Die Gewährleistung von TÜV SÜD beschränkt sich zunächst auf die Nacherfüllung, die innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen hat. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d.h. ist sie unmöglich oder für den Besteller unzumutbar oder wird sie von TÜV SÜD unberechtigt verweigert oder verzögert, kann der Be-



steller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.

5. Haftung

- 5.1. TÜV SÜD haftet für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn TÜV SÜD einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn TÜV SÜD fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht ("materielle Anforderungen") verletzt hat. Für den Fall, dass TÜV SÜD wesentliche Vertragspflichten verletzt hat, haftet TÜV SÜD nur für den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.
- 5.2. Für den Fall, dass TÜV SÜD nach Nr. 1 für Schäden, die dadurch entstehen, dass durch eine fahrlässige Handlung eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, ist die Haftung in jedem Einzelfall begrenzt: 50.000,00 EUR.
- 5.3. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Atomgesetz (AtG), § 13 Abs. 5, die sich aus dem Umgang und insbesondere dem Transport radioaktiver Stoffe aufgrund einer dem TÜV SÜD erteilten Genehmigung zur Durchführung solcher Tätigkeiten außerhalb von Kernkraftwerken ergeben, haftet der TÜV SÜD nur bis zur Höhe der jeweiligen behördlichen Versicherungssumme im Schadensfall. Eine weitergehende Haftung von TÜV SÜD richtet sich nach Abschnitt 5.1.
- 5.4. TÜV SÜD haftet nicht für Schäden, die durch eine fahrlässige Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht entstehen.
- 5.5. "Wesentliche Vertragspflichten" sind diejenigen Pflichten, die die als wesentlich erachteten Rechtsgüter des Kunden schützen, die der Vertrag aufgrund seines Inhalts und Zwecks dem Kunden ausdrücklich gewähren muss; ferner sind solche Vertragspflichten wesentlich, die als Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung eines Vertrags gelten und auf deren Einhaltung der Kunde im Allgemeinen vertraut hat und vertrauen darf.
- 5.6. Der Haftungsausschluss nach Abschnitt 5.1-5.5 bzw. die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; ebenso wenig für Ansprüche aus einer Garantie.
- 5.7. Wer Ansprüche aus diesem Vertrag geltend macht, hat TÜV SÜD unverzüglich in Textform über mögliche Schäden, für die TÜV SÜD haften könnte, zu informieren.
- 5.8. Soweit Schadenersatzansprüche gegen TÜV SÜD ausgeschlossen oder beschränkt sind, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Sachverständigen, sonstigen Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie sonstiger Hilfspersonen von TÜV SÜD.
- 5.9. Außer in den in Abschnitt 5.6 geregelten Fällen verjähren Schadenersatzansprüche in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 5.10. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen in den Abschnitten 5.1-5.9 ist der Kunde verpflichtet, eine Standardversicherung für direkte oder indirekte Schäden abzuschließen.

6. Zahlungsbedingungen und Preise

- 6.1. Soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Berechnungsgrundlage vereinbart ist, werden die Leistungen nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisen abgerechnet.
- 6.2. Es können angemessene Vorauszahlungen verlangt und/oder Teilrechnungen über bereits erbrachte Leistungen ausgestellt werden. Teilrechnungen brauchen nicht als solche bezeichnet zu werden. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass der Auftrag von TÜV SÜD vollständig abgerechnet wurde.
- 6.3. Sofern nicht anders vereinbart, ist die gemäß Abschnitt 6.2 in Rechnung gestellte Vergütung und/oder die Schlussrechnung nach Abnahme der Arbeiten innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum im Namen von TÜV SÜD Benelux zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug wird ein gesetzlicher Zuschlag von 1% pro Monat erhoben. Wenn die Rechnung am Verfallsdatum unbezahlt bleibt, wird der Restbetrag um 10% erhöht, mit einem Minimum von € 125 und einem Maximum von € 2.000.
- 6.4. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 6.5. Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Rechnungserhalt in Textform und unter Angabe von Gründen an TÜV SÜD zu richten.

7. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

- 7.1. Der TÜV SÜD hat das Recht, alle zur Einsicht vorgelegten schriftlichen Unterlagen, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, zu kopieren und abzulegen. Sie wird diese Dokumente nicht länger als nötig aufbewahren. Soweit im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung urheberrechtlich geschützte Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen etc. erstellt werden, räumt der TÜV SÜD dem Auftraggeber ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies der nicht vertragsgemäße Zweck des Vertrages erfordert. Diese Übertragung des Urheberrechts umfasst aus-



drücklich nicht die Übertragung sonstiger Rechte; der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen etc. außerhalb seines Geschäftsbetriebes zu ändern (bearbeiten) oder zu verwenden. Jede Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Marketingzwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TÜV SÜD. Wenn es der Vertrag oder die Gesetzgebung vorschreibt, können Gutachten und Prüfergebnisse an die staatlichen und/oder öffentlichen Stellen weitergeleitet werden. Der Kunde bzw. die betroffene Person wird über die bereitgestellten Informationen vorab informiert, sofern dies nicht gesetzlich verboten wäre.

- 7.2. TÜV SÜD, seine Mitarbeiter und die von TÜV SÜD hinzugezogenen sachverständigen Ingenieure dürfen keine geschäftlichen oder betrieblichen Umstände, von denen sie während ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, unbefugt offenlegen oder nutzen.
- 7.3. TÜV SÜD speichert, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Kunden für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags und für eigene Zwecke.
- 7.4. Zu diesem Zweck wird TÜV SÜD auch automatisierte Datenverarbeitungssysteme einsetzen zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen. TÜV SÜD hat technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheit seiner Daten und Datenverarbeitungsvorgänge zu gewährleisten. Die mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeiter sind an die Datenschutzgesetzgebung gebunden und werden zur strikten Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

8. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

- 8.1. Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen beider Vertragspartner ist der Sitz von TÜV SÜD.
- 8.2. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von TÜV SÜD.
- 8.3. Auf alle Geschäftsvereinbarungen sind die belgischen Gesetze anwendbar. Nur das Gericht von Löwen ist zuständig.